Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 113 (2016)
Heft: 1

Artikel: Ein einheitliches Existenzminimum gibt es nicht
Autor: Pärli, Kurt
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840096

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein einheitliches Existenzminimum gibt es nicht

Die Ungleichheit beim Umfang und der Definition des Existenzminimums geht auf unterschiedliche verfassungsrechtliche Wertungen zurück. Mit ihnen kann von Fall zu Fall entschieden werden, ob das Existenzminimum als Minimalschutz, als «zumutbar» oder als «angemessen» ausgestaltet wird.

Wie viele finanzielle Mittel sind in einem reichen, aber auch teuren Land wie der Schweiz erforderlich, um ein einigermassen würdiges Leben führen zu können? Eine einfache Antwort auf diese Frage gibt es nicht. Vielleicht kennt die Schweiz auch deshalb kein einheitliches, verbindliches Existenzminimum. Und auch ein für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlicher Mindestlohn ist nicht anerkannt. Eine entsprechende Volksinitiative wurde unlängst deutlich abgelehnt. Selbstverständlich sieht jedoch die schweizerische Rechtsordnung verschiedene gesetzliche Regelungen vor, die «von Fall zu Fall» die wirtschaftliche Existenz schützen. Als Minimalschutz ist in der Verfassung das Recht auf Nothilfe verankert, das uns vor einer menschenunwürdigen Bettelexistenz schützen soll. Auf gesetzlicher Stufe finden sich Existenzminima im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im weitgehend kantonalen Sozialhilferecht. Für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner bilden die anerkannten Ausgaben im Rahmen der Ergänzungsleistungen einen Schutz der wirtschaftlichen Existenz. In der Folge wird der Frage nachgegangen, wie diese Regelungen ausgestaltet sind, welche Überlegungen dahinterstehen und wie sich die Unterschiede hinsichtlich Modalitäten erklären und legitimieren lassen.

Das verfassungsrechtliche Existenzminimum

Ein verfassungsrechtliches Existenzminimum garantiert Artikel 12 der Bundesverfassung (BV). Wer in Not gerät und sich nicht selber daraus befreien kann, hat Anspruch auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Was das in Franken und Rappen bedeutet, sagt die Verfassung nicht und auch aus der Rechtsprechung lassen sich keine Angaben zu einem verbindlichen Minimalbetrag ableiten. Auch ein Platz in einer Notunterkunft und ein bescheidener Frankenbetrag für die Verpflegung genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Nothilfe. Die Zurückhaltung des Verfassungsgebers und der Gerichte mit Blick auf die Festlegung einer frankenmässigen Definition des «untersten Masses» an Nothilfe ist primär politisch begründet: Beim Anspruch auf Nothilfe handelt es sich um ein Grundrecht der Bundesverfassung, die Sozialhilfe ist indes kantonal geregelt und muss auch von den Kantonen bezahlt werden. Dazu kommt, dass die Nothilfe situations- und bedarfsgerecht ausgerichtet werden muss, was einer starren Festlegung eines bestimmten Betrages entgegensteht. Auch in Deutschland ist das Existenzminimum nicht explizit in der Verfassung, im deutschen Grundgesetz, festgeschrieben. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch im Jahr 2010 in einem Grundsatzurteil die Berechnung der Hartz-IV-Regelsätze (Sozialhilfe) für Kinder und Erwachsene als verfassungswidrig erklärt. Seither werden die Hartz-IV-Ansätze jährlich an die Preis- und Nettolohnentwicklung angepasst (mehr zum Thema Sicherung des Existenzminimums in Deutschland auf den Seiten 24/25.)

Das betreibungsrechtliche Existenzminimum

Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht schützt primär die Gläubigerinteressen. Der Eintreibung der Schulden wird aber durch das betreibungsrechtliche Existenzminimum eine Schranke gesetzt. Erwerbseinkommen und Versicherungsleistungen (soweit nicht unpfändbar) dürfen nur soweit gepfändet werden, wie dies dem Schuldner und seiner Familie zumutbar ist. Auch hier, im einschlägigen Art. 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, ist kein Betrag festgelegt. Die Präzisierung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums erfolgt durch Richtlinien der

Welches Existenzminimum soll gelten? Alle kriegen zwar etwas, wie viel dies ist, hängt aber von den Umständen ab. Bild: Keystone

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz. Nach der aktuell gültigen Version beträgt der geschützte Betrag für die notwendigen Auslagen für einen alleinstehenden Schuldner 1 200 Franken pro Monat. Dazu kommen die Kosten für die Miete und gesetzlich geschuldete Sozialversicherungsbeiträge. Ferner können unumgängliche Berufsauslagen geltend gemacht werden, wie etwa Auslagen für auswärtige Verpflegung oder erhöhter Nahrungsbedarf bei Schwer- und Schichtarbeit. Dass berufsbedingte Mehrauslagen gewährt werden, ist naheliegend. Denn es ist auch im Gläubigerinteresse, wenn der Schuldner seine Stelle und seine Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten kann. Ebenfalls berücksichtigt werden besondere Auslagen für die Schulung der Kinder. Auch dies mit guten Grund: Das Wohl des Kindes soll durch die Schulden der Eltern nicht beeinträchtigt werden.

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum

Ein in der ganzen Schweiz verbindliches sozialhilferechtliches Existenzminimum existiert bekanntlich nicht. Die SKOS-Richtlinien sehen Pauschalen für die materielle Grundsicherung vor. Ab 2016 beträgt der von der SKOS empfohlene Betrag für die Grundsicherung für eine Einzelperson 986 Franken pro Monat. Darüber hinaus anerkennen die SKOS-Richtlinien zusätzliche notwendige situationsbedingte Leistungen, die zusammen mit der materiellen Grundsicherung ein soziales Existenzminimum gewähren. Ein soziales Existenzminimum lässt sich dem Grundsatz nach bereits aus der verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde ableiten. In einigen kantonalen Sozialhilfegesetzen wird das soziale Existenzminimum bei den Bemessungsgrundlagen für die wirtschaftliche Sozialhilfe ausdrücklich genannt. In anderen kantonalen Regelungen ergibt sich der Anspruch auf ein soziales Existenzminimum aus den Zweckbestimmungen. So ist etwa im aargauischen Sozialhilfegesetz festgehalten, die Sozialhilfe bezwecke die Existenzsicherung, fördere die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstütze die gesellschaftliche Integration. Ein in Franken beziffertes soziales Existenzminimum ist jedoch nur garantiert, wenn die SKOS-Richtlinien im kantonalen Recht ausdrücklich und für alle Gemeinden als verbindlich bezeichnet werden. Das ist längst nicht überall der Fall. Ein «Standortwettbewerb» durch möglichst tiefe Unterstützungsbeiträge lässt sich auf der Basis der heutigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen und der je nach kantonalem Recht für die Belange der Sozialhilfe weitgehenden Gemeindeautonomie nicht vermeiden. Abhilfe schaffen könnte hier nur ein Bundessozialhilfegesetz, das klare und verbindliche Aussagen zur Höhe der Unterstützung machen würde.

Existenzminimum für Rentnerinnen und Rentner

Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Renten. An sich müssten die AHV- und IV-Leistungen den Existenzbedarf angemessen decken (Art. 112 Abs. 2 lit. b BV). Da dieses Ziel durch das geltende AHV- und IV-System nicht für alle Personen verwirklicht wird, braucht es die flankierende Ergänzung durch die EL. Sie werden durch eine Gegenüberstellung anerkannter Ausgaben und anrechenbarer Einnahmen berechnet. Durch die Festlegung anerkannter Ausgaben wird so ein Existenzminimum für AHV- und IV-Rentner definiert. Bei Personen, die nicht in einer Institution untergebracht sind, umfassen die anerkannten Ausgaben einen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung einschliesslich der Prämie für die obligatorische Grundversicherung. Im Jahr 2016 belaufen sich die anerkannten Ausgaben für den Grundbedarf auf jährlich 19 290 Franken für eine alleinstehende Person respektive auf monatlich 1607 Franken. Dazu werden Mietkosten bis zu jährlich maximal 13 200 Franken sowie Krankheits- und Behinderungskosten anerkannt. Während Rentenleistungen, Unterhaltsbeiträge und Vermögenserträge voll anrechenbar sind, werden Erwerbseinkommen «nur» zu zwei Dritteln angerechnet, so dass ein EL-Bezüger durch Erwerbstätigkeit – sofern ihm eine solche überhaupt möglich ist – seine finanzielle Situation verbessern kann. Anders als Sozialhilfeleistungen müssen EL-Leistungen nicht zurückbezahlt werden.

Alle diese Ausführungen zeigen: Ein einheitliches Existenzminimum existiert nicht. Die Höhe der Beiträge variiert beträchtlich. Diese Unterschiede basieren auch auf einer verfassungsrechtlichen Wertung. So garantiert die Verfassung Nothilfe nur, soweit diese für ein «menschenwürdiges Dasein unerlässlich» ist. Die finanzielle Absicherung der AHV- und IV-Bezüger soll gemäss dem Verfassungsauftrag hingegen «angemessen» sein. Die Existenzminima des Betreibungsrechts und des Sozialhilferechts lassen sich funktional erklären. Das Existenzminimum des Schuldners muss so ausgestaltet sein, dass seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhalten bleibt. Sozialhilfeleistungen sind bedarfsorientiert und auf die berufliche und gesellschaftliche Integration der Betroffenen ausgerichtet.

In Kürze werden Volk und Stände sich zur Volksinitiative «Bedingungsloses Grundeinkommen» äussern können. Das bedingungslose Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen. Auch hier wird kein fixer Betrag genannt, es liegt jedoch auf der Hand, dass dieses Grundeinkommen höher sein müsste als die verfassungsrechtliche Nothilfe, die von ihrem Charakter her als vorübergehende Leistung zu qualifizieren ist und nicht weitergehende Teilhaberechte ermöglichen muss. Die Forderung nach «Teilnahme am öffentlichen Leben» bedeutet auch, dass ein Grundeinkommen höher sein müsste als der sozialhilferechtliche Grundbedarf. Orientierungspunkt für die Höhe würde vielmehr das soziale Existenzminimum bilden müssen, das in der Sozialhilfe mindestens vom Grundsatz her in allen Kantonen akzeptiert ist. ■

Kurt Pärli
Lehrstuhl Soziales Privatrecht
Universität Basel